



Ladenschlussgesetz - Schliessungszeiten

Ganzjähriger Tourismusbetrieb

Wir hatten hierüber bereits berichtet: Das neue Ladenschlussgesetz, welches seit dem 01. November 2002 in Kraft ist, gewährt Tourismusorten ein Sonderrecht. Im Klartext: In den vom Staatsrat bestimmten Tourismusorten dürfen die Läden während der ganzen Woche sowie an Sonn- und Feiertagen bis 21.00 Uhr geöffnet bleiben. Die Öffnungszeit am Morgen und über Mittag bestimmt jede/jeder LadenbetreiberIn selbst.

Diese Regelung gilt grundsätzlich nur während der touristischen Saison.

Der Gemeinderat hat im Sinne der Gesetzesbestimmungen beschlossen, beim Kanton eine ganzjährige Öffnungsmöglichkeit bis um 21.00 Uhr zu beantragen. Begründung: In Zermatt erstreckt sich der Tourismusbetrieb über das ganze Jahr - eigentliche Zwischensaisons gibt es nicht mehr.

Gemeindereglement

Mit dem neuen Gesetz betreffend die Ladenöffnung ist das Gemeindereglement über die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Läden automatisch ausser Kraft gesetzt worden.

Alternative zur ganzjährigen Öffnungszeit bis um 21.00 Uhr

Die verbindliche Alternative zur ganzjährigen Öffnungszeit bis um 21.00 Uhr wäre:

Schliessungszeit um 18.30 Uhr bzw. um 17.00 Uhr an Samstagen. An Sonn- und Feiertagen müssten die Läden geschlossen bleiben.

Diese Regelung dürfte für den Touristenort Zermatt kaum vertretbar sein.

Dienstleistungsbetriebe fallen nicht unter das neue Gesetz betreffend die Ladenöffnung

Die Anbieter von Dienstleistungsbetrieben (Coiffeur, Anwälte, Versicherungen, Banken, Bibliotheken sowie die Apotheken gelten nicht als Läden im Sinne des neuen Ladenöffnungsgesetzes.

Vorgenannte Läden dürfen demnach ihre Öffnungszeiten vorbehältlich übergeordneter Gesetzgebung nach freiem Ermessen festlegen.